

Grundsätze für Kommunikationshilfen zur Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen und/oder Sprachbehinderungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Integrationsamt

**Der Dezernent
Karl-Friedrich Ernst**

SGB IX § 185 Abs. 3 i. V. m. den Vorschriften der Kommunikationshilfenverordnung (KHV)

1. Juni 2021

GA 2021-03

→ **Stand: 01.06.2021**

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen

1.1

Mit diesen Grundsätzen regelt das KVJS-Integrationsamt Leistungen für notwendige Kommunikationshilfen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen als Sozialleistungen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 25 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) an schwerbehinderte Menschen und nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV an Arbeitgeber¹ erbracht.

Erzbergerstr. 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-903

1.2

Unternehmen, die eine andere Sprache als Deutsch als interne Verkehrssprache festlegen, müssen die damit verbundenen Mehrkosten für die Kommunikationshilfen selbst tragen. Eine Transferleistung in oder aus einer Fremdsprache ist in diesem Zusammenhang nicht Bestandteil eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs.

1.3

Die Leistungen orientieren sich an der Kommunikationshilfenverordnung des Bundes (KHV) in der jeweils gültigen Fassung.

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

¹ Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

1.4

Leistungen des Integrationsamtes für Kommunikationshilfen werden in der Regel als Geldleistung erbracht.

1. Juni 2021

Seite 2

2. Zielgruppe (Berechtigte)

2.1

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung (vgl. § 8 Abs. 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz [L-BGG]), die zur angemessenen Kommunikation im Arbeitsleben auf geeignete Kommunikationshilfen angewiesen sind, können Leistungen nach diesen Grundsätzen erhalten.

2.2

Leistungen können auch an Arbeitgeber erbracht werden, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen und die durch die Sicherstellung der im Einzelfall notwendigen Kommunikation außergewöhnlich belastet sind. Arbeitgeber müssen vorrangig neben ihren allgemeinen Fürsorgepflichten insbesondere Benachteiligungen (Behinderungen) wegen einer funktionalen Beeinträchtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vermeiden sowie einen möglichst barrierefreien Arbeitseinsatz nach § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV²) ermöglichen.

3. Ziel und Umfang

3.1

Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung soll bei der Teilhabe am Arbeitsleben durch geeignete Kommunikationshilfen im notwendigen

² § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.

Umfang eine barrierefreie Kommunikation ermöglicht und Benachteiligung/Behinderung vermieden werden.

1. Juni 2021

Seite 3

3.2

Der notwendige Umfang geeigneter Kommunikationshilfen bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf. Art und Umfang der notwendigen Kommunikationshilfen werden vom Integrationsamt unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts nach Nr. 5 ermittelt.

3.3

Grundsätzlich sind orts- und betriebsnahe Gebärdensprachdolmetschende bzw. Kommunikationsshelfende vorrangig zu beauftragen. Dabei werden die Mitwirkung und der Gestaltungswille des Berechtigten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Unterstützungsbereitschaft aus dem betrieblichen, persönlichen oder institutionellen Umfeld besonders gefördert.

3.4

Die Integrationsfachdienste (IFD) haben den Auftrag, eine individuell wirksame zielgruppenspezifische Kommunikationsstruktur durch fachdienstliche Beratung und Begleitung sowie durch die Vermittlung entsprechender Kompetenzen im betrieblichen Umfeld zu unterstützen.

3.5

Die Kosten für eine erforderliche Kommunikationshilfe können bis zur vollen Höhe als Zuschuss übernommen werden. Insbesondere bei Kommunikationshilfen, die aufgrund einer Fort- und Weiterbildung erforderlich werden, ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Notwendigkeit zur Sicherung des Arbeitsplatzes.

3.6

Kommunikationshilfen, die im Rahmen des Direktions- und Weisungsrechts des Arbeitgebers erforderlich werden oder von ihm im Rahmen der Barrierefreiheit oder des Benachteiligungsverbots sicherzustellen sind, können in der Regel nicht oder nur dann bezuschusst werden, wenn diese eine außergewöhnliche hohe und dauerhafte Belastung darstellen.

1. Juni 2021

Seite 4

4. Kommunikationssituationen

4.1

Auf Antrag schwerbehinderter Menschen kommen Kommunikationshilfen insbesondere bei folgenden Kommunikationssituationen in Betracht:

- Notwendige betriebliche/berufliche Kommunikation zur Sicherstellung eigener Rechte (interne Bewerbung, Höhergruppierung, Leistungsbeurteilung, Abmahnung, Kündigung),
- Fort- und Weiterbildung,
- sonstige Kommunikationssituationen im direkten betrieblichen Kontext.

4.2

Auf Antrag des Arbeitgebers kommen Kommunikationshilfen am Arbeitsplatz/im Betrieb insbesondere bei folgenden Kommunikationssituationen in Betracht:

- Bei Änderungen von Arbeitsinhalt, -ablauf oder -organisation (bei der Einarbeitung in ein neues Arbeitsverhältnis ist die vorrangige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger bzw. der Träger der Arbeitsvermittlung zu beachten),
- betriebliche Besprechungen,
- Personalgespräche,
- Gruppenschulungen (z. B. Hygieneschulung für Küchen- oder Reinigungspersonal).

4.3

Kommunikationshilfen, die aus Anlässen benötigt werden, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Arbeitgeber liegen, müssen von den

Arbeitgebern getragen und organisiert werden. Leistungen des KVJS-Integrationsamtes kommen deshalb bei folgenden Anlässen nicht in Betracht:

1. Juni 2021

Seite 5

- Betriebs-/Schwerbehindertenversammlungen,
- allgemeine arbeitssicherheitsrelevante Unterweisungen, die alle Beschäftigten betreffen (z. B. jährliche Brandschutzübungen; allgemeine Hygieneschulungen für Mitarbeiter, die nicht in entsprechenden Arbeitsbereichen tätig sind),
- Arbeitgeberveranstaltungen, die nicht im Kontext der konkreten Arbeitsausführung stehen,
- Veranstaltungen im Rahmen der Gesundheitsprophylaxe,
- Schulungen zum betrieblichen Ersthelfer, Brandschutzhelfer o. Ä.,
- sonstige Informationsveranstaltungen und Betriebsfeiern,
- bei Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamts als Interessenvertretung.

4.4

Kommunikationshilfen, die im Rahmen der psychosozialen Begleitung durch einen IFD erforderlich werden, können vom zuständigen IFD unmittelbar bereitgestellt werden.

5. Kommunikationshilfen

5.1

Die Berechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten müssen dem Integrationsamt rechtzeitig mitteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Das Integrationsamt kann die Förderung einer ausgewählten Kommunikationshilfe ablehnen, wenn sie ungeeignet ist oder zu Mehrkosten führen würde.

5.2

Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

- Gebärdensprachdolmetscher,
- Kommunikationshelfer,

- Schriftdolmetscher,
 - Simultandolmetscher,
 - Oraldolmetscher,
 - Kommunikationsassistenten³ sowie
 - sonstige geeignete Personen des Vertrauens der Berechtigten,
- Kommunikationsmethoden (z. B. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden, gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung unter der Voraussetzung der Nr. 2.1) sowie
 - Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen, grafische Symbole).

1. Juni 2021

Seite 6

Die Qualitätsanforderungen nach Nr. 6 sind zu berücksichtigen.

6. Qualifikationsanforderungen

Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer müssen in der Lage sein, den Dialog, der bei Verständigungsproblemen auch unterbrochen oder bei dem Gesagtes wiederholt werden kann, vollständig fehlerfrei zu übersetzen bzw. zu kommunizieren. Daher müssen Gebärdensprachdolmetscher bzw. Kommunikationshelfer, sofern der Berechtigte nicht ausdrücklich von seinem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch macht und eine Person seines Vertrauens zuzieht, über einen der folgenden Abschlüsse bzw. Qualifikationsnachweise verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher, Bachelor/Master Gebärdensprachdolmetscher,
- Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher,
- Zweijährige Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher,
- abgeschlossene Ausbildung zum Kommunikationshelfer für das ausgeübte Tätigkeitsfeld,
- abgeschlossene Qualifizierung als Kommunikationshelfer für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

³ Kommunikationsassistenten können regelmäßig sein: Kommunikationsassistenten für Gebärdensprache, technische Kommunikationsassistenten, Taubblindenassistenten, Arbeits- und Kommunikationsassistenten für Hörgeschädigte im Beruf, Inklusionspädagogen mit DGS-Kompetenz.

7. Bewilligungsverfahren, Organisation

1. Juni 2021

7.1

Seite 7

Kommunikationshilfen müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der Beschaffung entsprechender Leistungen durch die Berechtigten beim KVJS-Integrationsamt beantragt werden.

7.2

Die Anträge können auch über den örtlich zuständigen IFD gestellt werden.

7.3

Die IFD werden regelmäßig vom KVJS-Integrationsamt mit der Bedarfsfeststellung und Prüfung beauftragt. Dabei haben die Antragsteller bzw. Berechtigten mitzuwirken (§§ 60 – 65 SGB I).

7.4

In der Regel ist die Kommunikationshilfe – nach Genehmigung und der Kostenzusage des Integrationsamtes – vom Berechtigten zu organisieren und zu beauftragen. Der IFD kann bei der Suche und Organisation unterstützen.

7.5

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 193 SGB IX stellt der IFD die Kommunikation zwischen ihm und seinen Klienten sicher.

8. Förderfähige Kosten

8.1

Die Höhe der förderfähigen Kosten (Stundensätze und Fahrtkosten) richtet sich analog § 5 KHV i. V. m. § 9 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

8.2

Die Notwendigkeit von Doppeleinsätzen kann anerkannt werden, wenn beim Termin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für den Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschenden besteht und die Dolmetschzeit ununterbrochen länger als 60 Minuten dauert.

1. Juni 2021

Seite 8

8.3

Umsatzsteuer auf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscherkosten werden übernommen, wenn sie beim Auftraggeber (schwerbehinderter Mensch oder Arbeitgeber) anfallen und auf der Rechnung ausgewiesen sind⁴.

9. Kostenerstattung

9.1

Die notwendigen Kosten für qualifizierte Fachkräfte externer Dienstleister (Gebärdensprachdolmetschende und Kommunikationsshelfende) werden auf Nachweis erstattet.

9.2

Aufschläge für den Einsatz außerhalb üblicher Geschäftszeiten wie z. B. an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden sind nicht erstattungsfähig.

9.3

Zusätzliche Kosten für Mitschriften können nicht erstattet werden.

9.4

Bei umfangreichen und lang andauernden Einsätzen sollen nach Möglichkeit Pauschalsätze für die Dolmetsch-, Fahrt-, und Wartezeiten sowie Fahrtkosten vereinbart werden.

⁴ Laut Bundesministerium der Finanzen sind Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 SGB IX gegenüber Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber gem. § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn die gezahlten Honorare mindestens 25 Prozent des Gesamtumsatzes des Gebärdensprachdolmetschers ausmachen. Dies gilt analog auch für Schriftdolmetscher.

10. Nachweis und Abrechnung

1. Juni 2021

Seite 9

10.1

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachte Dolmetschzeit bzw. die Zeit des Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschenden oder Kommunikationshelfenden ist durch den Leistungsempfänger (schwerbehinderte Person oder Arbeitgeber) auf dem jeweiligen Einsatzbogen zu bestätigen und der Rechnung beizufügen.

10.2

Die Abrechnung der entstandenen Kosten kann nach Absprache auch direkt zwischen Gebärdensprachdolmetschendem bzw. Kommunikationshelfendem und dem Integrationsamt erfolgen.

10.3

Wird ein Termin erst am Einsatztag oder einem der beiden dem Einsatz vorhergehenden Tage abgesagt, können unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 JVEG Ausfallkosten in Höhe von bis zu zwei Einsatzstunden für hauptamtlich tätige Dolmetscher/Kommunikationshelfer erstattet werden. Ausfallkosten werden allerdings nur erstattet, wenn statt des ausgefallenen Termins kurzfristig kein anderer Einsatz angeboten bzw. wahrgenommen werden konnte. Werden Ausfallkosten geltend gemacht, ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, aus dem das Datum und der Grund der Absage sowie die Person, die den Termin abgesagt hat, zu entnehmen ist.

11. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 01.06.2021 in Kraft. Sie sind für alle Neuansträge und Weiterbewilligungsanträge anzuwenden, die ab dem 01.06.2021 eingehen.